

# RS Vwgh 1998/3/24 97/05/0310

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Niederösterreich  
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich  
L82003 Bauordnung Niederösterreich  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

BauO NÖ 1976 §61 Abs1;  
BauO NÖ 1976 §61 Abs2;  
BauO NÖ 1976 §61 Abs3;  
VwGG §41 Abs1;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/09 91/06/0153 1 (hier nur erster Halbsatz)

## Stammrechtssatz

Die Frage des Ortsbildbegriffes ist eine Rechtsfrage, die von der Behörde (bzw vom Verwaltungsgerichtshof) selbst zu beantworten ist, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil geraten kann, wenn sie dem Gutachten des Amtssachverständigen mit rechtlichen Argumenten und nicht "auf gleichem fachlichen Niveau" durch Vorlage eines Privatgutachtens entgegengetreten ist.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Unbestimmte Begriffe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050310.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)